



10.9.2012

0028/2012

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Einführung eines europäischen Tages gegen Mobbing und Gewalt an Schulen

**Georgios Koumoutsakos, Alexander Alvaro, Roberta Angelilli,
Maria Badia i Cutchet, Keith Taylor**

Fristablauf: 17.1.2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines europäischen Tages gegen Mobbing und Gewalt an Schulen¹

1. Gewalt stellt eine der häufigsten Verletzungen der Grundrechte und eine ernsthafte Gefahr für die Entwicklung und die physische und psychische Gesundheit ihrer Opfer dar, deren Grundbedürfnisse aufgrund der Gewalt nicht im Sinne des Grundsatzes der Gleichheit erfüllt werden;
2. Kinder sind das schwächste Glied der Gesellschaft und Schulen sollten daher eine sichere Umgebung bieten, in der das Kindeswohl im Mittelpunkt steht;
3. Physische, verbale, sexuelle und psychologische Gewalt, einschließlich Bedrohungen und physischer Strafen, stellen eine flagrante Verletzung des Rechts des Kindes auf Leben, Sicherheit und Würde dar;
4. Die Kommission wird aufgefordert, die Einführung eines europäischen Tages gegen Mobbing und Gewalt an Schulen zu unterstützen, um auf die ernsthaften Auswirkungen dieses Phänomens aufmerksam zu machen;
5. Die Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes werden aufgefordert, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen physischer und psychischer Gewalt – und auch vor Online-Mobbing – zu schützen, und junge Menschen, Eltern, Lehrer, Betreuer und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu befähigen, Mobbing vorzubeugen bzw. zu bekämpfen;
6. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, lebenslanges Lernen für Angehörige von Berufsgruppen zu fördern, die mit Kindern arbeiten, und die aktive Mitwirkung junger Menschen – u. a. unter Einsatz der neuen Technologien – an der friedlichen Beilegung von Konflikten zu fördern;
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhält. Sie ist aber für das Europäische Parlament nicht bindend